

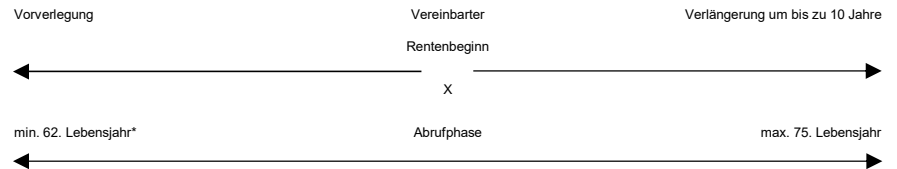
Kurze Einleitung	myLife Invest Rente ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit monatlicher Beitragszahlung.
Nettoprodukt	Als Nettoprodukt ist dieses Produkt vollständig frei von Abschlussprovisionen und laufenden Provisionen.
Versicherungsbeginn	Versicherungsbeginn ist der 1. eines Monats. Es sollte generell der nächste Monatserste nach Antragsaufnahme als Versicherungsbeginn gewählt werden. Zum Beispiel bei Antragsaufnahme im Juli sollte der Versicherungsbeginn der 01.08. sein.
Eintrittsalter	Das Eintrittsalter errechnet sich aus dem Kalenderjahr des Versicherungsbeginns abzüglich des Geburtsjahres der zu versichernden Person.
Mindesteintrittsalter	0 Jahre
Höchsteintrittsalter	70 Jahre
Mindestrentenbeginnalter	Keine Beschränkungen
Höchstrentenbeginnalter	85 Jahre
Mindestaufschubdauer	1 Jahr
Mindestrente	25 EUR pro Monat
Beitragszahlungsdauer	Die myLife Invest Rente kann mit einer abgekürzten Beitragszahlungsdauer von mindestens 5 Jahren abgeschlossen werden.
Beitragszahlungen / Zuzahlungen	Die Beitragszahlung kann nur monatlich und per Lastschrift zum 1. eines Monats erfolgen. Bis zum Rentenbeginn können auf Antrag Zuzahlungen (auch per Depotübertragung) geleistet werden.
Mindestbeitrag	150 EUR monatlich oder 100 EUR monatlich in Kombination mit einer Zuzahlung zu Vertragsbeginn von mindestens 5.000 EUR
Nicht planmäßige Beitragserhöhungen	Im beitragspflichtigen Vertrag kann zu jedem Fälligkeitstermin der Beitrag für die restliche Beitragszahlungsdauer erhöht werden. Die Summe aus Zuzahlungen und allen nicht planmäßigen Beitragserhöhungen darf insgesamt maximal 300.000 EUR bzw. bei Abschluss mit Beitragsrückgewähr und Rentenbeginnalter bis 67 Jahre maximal 50.000 EUR jährlich und 600.000 EUR insgesamt betragen. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung notwendig.
Höhe Zuzahlungen	Mindestens 1.000 EUR. Die Summe aus Zuzahlungen und allen nicht planmäßigen Beitragserhöhungen darf insgesamt maximal 300.000 EUR bzw. bei Abschluss mit Beitragsrückgewähr und Rentenbeginnalter 67 Jahre maximal 50.000 EUR jährlich und 600.000 EUR insgesamt betragen. Darüber hinaus ist unsere Zustimmung notwendig.
Beitragsherabsetzung / Stundung	Zu jedem Fälligkeitstermin kann der Beitrag bis auf den Mindestbeitrag herabgesetzt werden. Auch eine Stundung der Beiträge für 12 Monate kann vereinbart werden.
Dynamische Beitragserhöhung (sofern vereinbart)	Dynamik ist die regelmäßige Erhöhung des Beitrages und der Versicherungsleistung und kann bei Antragstellung vereinbart werden: <ul style="list-style-type: none">▪ Bei Vereinbarung der dynamischen Beitragserhöhung erhöht sich der Beitrag jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz (1-10 %).▪ Mit jeder Beitragserhöhung erhöhen sich das Fondsvermögen und die Leistungen. Die verwendeten Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor entsprechen den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 2a).▪ Zum Erhöhungstermin erfolgt eine Mitteilung über die Erhöhung.▪ Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres, sofern kein späterer Termin vereinbart ist.

- Die Fristen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe § 17) beginnen nicht erneut.
- Die Vereinbarung für zukünftige Beitragserhöhungen kann widerrufen werden. Dies muss mindestens zwei Monate im Voraus geschehen.

Fondsauswahl	Mehr als 7.000 ETF und Investmentfonds										
Fondsmix	Der Mindestbeitrag pro Fonds beträgt derzeit bei Beiträgen 1 EUR und bei Zuzahlungen 100 EUR.										
Ausgabeaufschlag / Transaktionskosten	Es wird zurzeit kein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei passiv gemanagten Fonds (ETF etc.) fallen Transaktionskosten an.										
Fondswechsel (Shift und Switch)	Vor Rentenbeginn können innerhalb des Fondsvermögens jederzeit per Onlineantrag Umschichtungen („Shift“) innerhalb der Fondsanlage vorgenommen werden. Bis zu 1.000.000 EUR können je Versicherungsjahr kostenlos geshiftet werden. Bei ETF fallen Transaktionskosten an. Mit einem Switch können die Fonds für die Anlage der zukünftigen Beiträge geändert werden.										
Verfügbarkeit (Auszahlungen)	Vor Rentenbeginn kann jederzeit auf Antrag Kapital aus dem Vertrag entnommen werden. Jede Auszahlung muss mindestens 1.000 EUR betragen. Mindestens 5.000 EUR müssen im Vertrag verbleiben. Nach Rentenbeginn ist gegebenenfalls eine einmalige Kapitalentnahme möglich.										
Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn	Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir den Wert des Fondsvermögens aus. Anstelle der Leistung in Euro können die entsprechenden Fondsanteile des Fondsvermögens auf Antrag (unter Berücksichtigung von gegebenenfalls noch anfallenden Kosten) übertragen werden (Sachwertoption). Wurde Beitragsrückgewähr vereinbart, zahlen wir mindestens die Summe aller eingezahlten Beiträge aus.										
Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn	Es kann eine Rentengarantiezeit oder abgekürzte Restkapitalabfindung vereinbart werden.										
Rentengarantiezeit	Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die garantierte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an die Erben beziehungsweise Begünstigten weiter. Eine Kapitalisierung ist auf Wunsch auch möglich. Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistung. Die Dauer der Rentengarantiezeit kann bis zur maximalen Rentengarantiezeit frei vereinbart werden. Die maximale Rentengarantiezeit ist abhängig vom Rentenbeginnalter:										
	<table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Rentenbeginnalter</u></th> <th><u>max. Rentengarantiezeit</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis zum 55. Lebensjahr</td> <td>25 Jahre</td> </tr> <tr> <td>bis zum 67. Lebensjahr</td> <td>20 Jahre</td> </tr> <tr> <td>bis zum 75. Lebensjahr</td> <td>15 Jahre</td> </tr> <tr> <td>über dem 75. Lebensjahr</td> <td>5 Jahre</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Rentenbeginnalter</u>	<u>max. Rentengarantiezeit</u>	bis zum 55. Lebensjahr	25 Jahre	bis zum 67. Lebensjahr	20 Jahre	bis zum 75. Lebensjahr	15 Jahre	über dem 75. Lebensjahr	5 Jahre
<u>Rentenbeginnalter</u>	<u>max. Rentengarantiezeit</u>										
bis zum 55. Lebensjahr	25 Jahre										
bis zum 67. Lebensjahr	20 Jahre										
bis zum 75. Lebensjahr	15 Jahre										
über dem 75. Lebensjahr	5 Jahre										
Abgekürzte Restkapitalabfindung	Ist eine abgekürzte Restkapitalabfindung vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und vor Ende des Versicherungsjahres, in dem sie das 87. Lebensjahr vollendet, zahlen wir das restliche Vertragsguthaben. Das restliche Vertragsguthaben ist der Wert des Fondsvermögens zum Rentenbeginn abzüglich schon gezahlter Renten und Kapitalabfindung. Wenn es aufgebraucht ist, zahlen wir keine Leistung.										

Flexibler Rentenbeginn

Der Kunde kann, obwohl er einen Rentenbeginnstermin vereinbart hat (zum Beispiel das 67. Lebensjahr), die Rentenleistung vorzeitig (frühestens ab dem 62. Lebensjahr*) abrufen. Des Weiteren kann der Kunde den Rentenbeginn jährlich hinausschieben, insgesamt um höchstens 10 Jahre (max. bis zum 75. Lebensjahr). Ein unterjähriger Rentenbeginn ist ebenso möglich. Der Zeitraum, in dem die Rentenzahlung tatsächlich beginnen kann, heißt Abrufphase. In der Abrufphase kann auch eine vorzeitige Teilrente vereinbart werden.



Voraussetzung für diese Flexibilität ist, dass der vereinbarte Rentenbeginn zwischen dem 62. und 75. Lebensjahr liegt. Liegt er außerhalb dieser Zeitspanne, so ist eine Verschiebung des Rentenbeginns nicht möglich.

* Hinweis: Gegebenenfalls kann ein vorgezogener Rentenbeginn steuerschädlich sein. Um bei Kapitalabfindungen in privaten Rentenversicherungen nur die Hälfte der Einkünfte ansetzen zu können, darf die Auszahlung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren nach Vertragsschluss und **nach Vollendung des 62. Lebensjahres** des Steuerpflichtigen erfolgen. Im Rahmen einer Direktversicherung darf der vereinbarte Rentenbeginn nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres liegen.

Leistung zum vereinbarten Rentenbeginn (Rente oder Kapital)

Zum vereinbarten Rentenbeginn wird das vorhandene Fondsvermögen (unter Berücksichtigung von gegebenenfalls noch anfallenden Kosten) entweder für eine garantierte lebenslange Rente oder eine einmalige Kapitalabfindung verwendet. Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Die zukünftige Höhe des Fondsvermögens ist also ungewiss. Wie hoch die Leistung sein wird, können wir daher nicht vorhersagen. Wir garantieren jedoch für je 10.000 EUR Fondsvermögen den Rentenfaktor.

Fondsvermögen

Wert des Fondsvermögens in Euro zu einem bestimmten Stichtag ergibt sich aus der Anzahl der Fondsanteile multipliziert mit dem Rücknahmepreis der Fondsanteile zum Bewertungsstichtag. Das Fondsvermögen verringert sich gegebenenfalls um noch anfallende Kosten.

Festgelegte Rechnungsgrundlagen bereits zu Vertragsbeginn

Die Rechnungsgrundlagen für den Rentenbezug werden bereits zum Vertragsbeginn im gesetzlichen Rahmen festgelegt (garantierter Rentenfaktor). Sie gelten für das gesamte Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn.

Rente

Ab dem Rentenbeginn wird monatlich eine Rente gezahlt, solange die versicherte Person lebt. Mindestens wird die Rente gezahlt, die sich aus dem Fondsvermögen und dem garantierten Rentenfaktor ergibt. Zum Rentenbeginn wird zusätzlich die Rente mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen berechnet. Ergibt sich damit eine höhere Rente, erhält der Kunde diese (Höchstrentenzusage).

Kapitalabfindung

Anstelle der Rente kann der Kunde zum vereinbarten Rentenbeginn das Fondsvermögen (unter Berücksichtigung von gegebenenfalls noch anfallenden Kosten) erhalten. Anstelle der Leistung in Euro können die entsprechenden Fondsanteile des Fondsvermögens auf Antrag (unter Berücksichtigung von gegebenenfalls noch anfallenden Kosten) übertragen werden (Sachwertoption). Der Kunde muss uns über den Wunsch spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn informieren.

Teilkapitalabfindung / Teilrente

Zu Rentenbeginn kann das Fondsvermögen zum Teil abgefunden und zum Teil verrentet werden. Bedingung ist, dass die Teilrente eine Mindesthöhe von jährlich 300 EUR erreicht.

Überschussbeteiligung und Beteiligung an Bewertungsreserven

Es liegen die für das jeweilige Kalenderjahr deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. In der Rentenbezugszeit hängt die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung von den Kapitalerträgen und der Entwicklung der Kosten ab. Darüber hinaus hängt sie davon ab, wie sich die tatsächliche Lebenserwartung gegenüber der in der Tarifikalkulation

angenommenen entwickelt. Die künftigen Überschussanteilsätze können daher nicht garantiert werden.

Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

Risikoabhängige Überschussbeteiligung	Wenn eine Beitragsrückgewähr im Todesfall vereinbart wurde, enthält dieses Produkt Risikobeiträge, woraus sich Risikoüberschüsse ergeben können. Diese Überschüsse verrechnen wir sofort mit dem fälligen Risikobeitrag.
Fondsabhängige Überschussbeteiligung	Ein Teil der für die Verwaltung der gewählten Fonds von der depotführenden Stelle erhobenen Kosten wird uns zurückerstattet (Rückvergütung). An dieser Rückvergütung beteiligen wir die Kunden in Form einer fondsabhängigen Überschussbeteiligung. Die entstehenden Überschüsse werden dem Fondsvermögen zugeführt. Die deklarierten Überschussätze entsprechen der zum Zeitpunkt der Deklaration vereinbarten Rückvergütung.

Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

Flexible Bonusrente	Bis 3 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn kann für lebenslange Renten zwischen drei Überschussystemen gewählt werden. Bei der flexiblen Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente gewährt. Die Rentenleistung bleibt für den Kunden, solange sich die Überschussituation nicht ändert, gleich hoch. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die höchste Monatsrente ausgezahlt. Diese Bonusrente ist nicht garantiert und ändert sich bei einer Änderung der Überschussanteilsätze.
Dynamische Bonusrente	Bei der dynamischen Bonusrente werden die Überschüsse für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente wird in % der garantierten Rente gewährt. Die dynamische Bonusrente erhöht die bereits erreichte garantierte Rente jährlich ab Rentenbeginn. Enthalten ist eine jährliche Dynamik, um durch die Rentenerhöhungen Preissteigerungen zu kompensieren. Jede zugeteilte dynamische Bonusrente ist lebenslang garantiert und selbst wieder überschussberechtigigt. Im Vergleich zu den beiden anderen Überschussystemen bekommt der Kunde hier zu Beginn die niedrigste Monatsrente. Diese kann jedoch niemals fallen.
Mischsystem	Ein Mix aus flexibler und dynamischer Bonusrente ist das Mischsystem, bei dem der Kunde trotz höherer Leistung zu Rentenbeginn eine gewisse jährliche Rentenerhöhung erhält. Bei diesem Mischsystem werden die Überschüsse <ul style="list-style-type: none">▪ teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der dynamischen Bonusrente und▪ teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der flexiblen Bonusrente verwendet.
Beteiligung an Bewertungsreserven	Im Rentenbezug erfolgt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 VVG.

Besteuerung

Besteuerung der Kapitalleistung	Für private Kapital- und Rentenversicherungen, die ab dem 01.01.2005 abgeschlossen werden, gelten folgende Begünstigungen nach dem Einkommensteuergesetz: Bei Kapitalleistungen (Erlebensfalleistung und Rückkauf von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht) werden bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen für die Versteuerung nach dem Einkommensteuergesetz nur die Hälfte der Einkünfte - dies ist grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (Kapitalleistung) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge - mit dem persönlichen Steuersatz versteuert: <ul style="list-style-type: none">▪ der Vertrag muss mindestens 12 Jahre bestanden haben und gleichzeitig▪ muss die Kapitalleistung nach dem 62. Lebensjahr erfolgen.
Besteuerung der Rentenleistung	Lebenslange Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen werden grundsätzlich in der Auszahlungsphase nur mit dem Ertragsanteil im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung versteuert (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. bb EStG). Der Ertragsanteil richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs, wenn die Rentendauer lediglich von seiner Lebenszeit abhängt.

Gesundheitsprüfung

Nein



myLife
Lebensversicherung AG

Herzberger Landstraße 25
37085 Göttingen

T 0551 9976-0
E info@mylife-leben.de
W www.mylife-leben.de